

Abs. 2 und Art. 140 Abs. 3 nach den gleichen Grundsätzen wie die Volkskammer gewählt werden sollen, allgemein regelt⁴.

Die Wahlgesetze unterscheiden sich nicht prinzipiell. Daß nur der einheitliche Wahlvorschlag der »Nationalen Front« eingereicht werden darf, wird in zunehmendem Maße als selbstverständlich betrachtet (-* Erl. b zu Art. 13). Das Wahlgesetz 1954 schrieb erstmals die Kandidaten Vorstellung vor. Das Wahlgesetz 1958 brachte als Neuerung die Möglichkeit der Abberufung eines Abgeordneten (-> Erl. 6 b zu Art. 51). Außerdem wurde in diesem Wahlgesetz erstmalig bestimmt, daß die Wahl in den Wahlkreisen erfolgt (§ 8 Wahlgesetz 1958). Dementsprechend waren die Wahlvorschläge nicht mehr beim Wahlleiter der Republik (§ 28 Wahlgesetz 1950, §19 Wahlgesetz 1954), sondern beim Wahlausschuß des Wahlkreises einzureichen (§ 30 Wahlgesetz 1958). Es wurde also nicht mehr nach einem einheitlichen Wahlvorschlag für die gesamte Republik »gewählt«, sondern jeder Wahlkreis hatte einen besonderen einheitlichen Wahlvorschlag. Die Zahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Volkskammer richtete sich nach der Einwohnerzahl (§ 8 Abs. 2 Wahlgesetz 1958). Neu war außerdem, daß gleichzeitig mindestens 100 Nachfolgekandidaten gewählt werden sollten (§ 7 Wahlgesetz 1958). Wenn eine bestimmte Anzahl von Nachfolgekandidaten gleichzeitig gewählt wird, so setzt das voraus, daß nur soviel Kandidaten aufgestellt werden können, wie Abgeordnete zu wählen sind; sonst wäre eine Unterscheidung von Kandidaten und Nachfolgekandidaten sinnlos.

b) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen:

- 1) die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens in Pflegschaft stehen,
- 2) denen rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidungen die staatsbürgerlichen Rechte oder das Wahlrecht entzogen sind. (§ 4 Wahlgesetz 1958)

Die Zugehörigkeit zur Nationalen Volksarmee oder anderen bewaffneten Organen oder der Aufenthalt in einem ausländischen Staat, mit dem die »DDR« diplomatische oder konsularische Beziehungen hat, berühren das passive Wahlrecht nicht (§ 3 Wahlgesetz 1958).

c) In der Ausübung ihres Wahlrechts sind behindert:

- 1) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Grund richterlicher Anordnung in einem Heim für soziale Betreuung untergebracht sind,

⁴ Gesetz über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. 4. 1957 (GBl. I S. 221) - Wahlgesetz 1957